



# Amtliche Bekanntmachung Stadt Oberndorf a. N.

Landkreis Rottweil

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluß der GEMEINDE EPFENDORF an das SAMMELKLÄRWERK AISTAIG

Auf Grund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. 9. 1974 (Ges. Bl. S. 408) schließen

die Stadt OBERNDORF a. N. – vertreten durch  
Bürgermeister HALTER – und  
die Gemeinde EPFENDORF – vertreten durch Bürgermeister  
NEUBURGER –

folgende

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### Vorbemerkung:

Die Gemeinde Epfendorf ist gezwungen, zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus dem Bereich Epfendorf/Trichtingen/Harthausen entweder eine mechanisch-biologische Kläranlage neu zu bauen und zu betreiben oder den Anschluß an ein entsprechendes Sammelklärwerk herzustellen. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß ein Anschluß des genannten Bereichs an das Sammelklärwerk Aistaig wirtschaftlicher und sowohl technisch wie auch von der Kapazität dieser Anlage her möglich ist. Das Sammelklärwerk Aistaig und die Zuleitungskanäle wurden von dem inzwischen aufgelösten Zweckverband Abwasserverband Aistaig gebaut; die Anlagen des Verbandes wurden im Oktober 1973 in Betrieb genommen. Die Stadt Oberndorf a. N. betreibt als Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Zweckverbandes das Sammelklärwerk Aistaig weiter.

Zum Zwecke des Anschlusses der Gemeinde Epfendorf an das Sammelklärwerk Aistaig wird vereinbart:

#### § 1

##### Anschluß

(1) Die Gemeinde EPFENDORF ist berechtigt, das in ihren Ortsteilen Epfendorf, Harthausen und Trichtingen anfallende Abwasser in dem von der Wasserbehörde vorgeschriebenen Mischverhältnis über das bestehende Entwässerungsnetz der Stadt Oberndorf a. N. (Hauptsammler XIII, XVII, XI, IX und X) dem Sammelklärwerk Aistaig zuzuführen.

Die Gemeinde EPFENDORF erstellt zu diesem Zweck einen in ihrem Eigentum verbleibenden Zuleitungssammler, der links des Neckars an den im Bau sich befindenden städtischen Hauptsammler XIII beim Freibad Oberndorf a. N. anschließt.

Die Eigentumsgränze zwischen dem Zuleitungssammler der Gemeinde EPFENDORF und den Anlagen der Stadt OBERNDORF a. N. ist am Einlauf bei Schacht 273. Auf die wasser- und baurechtlich noch zu genehmigenden Pläne wird Bezug genommen.

(2) Die Stadt OBERNDORF a. N. gestattet der Gemeinde EPFENDORF den Anschluß und die Mitbenutzung des Sammelklärwerkes Aistaig. Dabei übernimmt die Stadt OBERNDORF a. N. für die Gemeinde EPFENDORF die Aufgabe der Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Gebiet sowie die Behandlung und unschädliche Beseitigung des Klärschlammes; die Stadt OBERNDORF a. N. ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Die Stadt OBERNDORF a. N. ist berechtigt, das in ihrem Wohngebiet „Am Steinbrünnele“ im Stadtteil Altoberndorf und von der Turnhalle Altoberndorf im Trennsystem erfaßte Abwasser über den Zuleitungssammler der Gemeinde EPFENDORF (§ 1 Abs. 1 Satz 2) abzuleiten.

#### § 2

##### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die nach § 1 Abs. 1 zuzuführende Abwassermenge darf folgende Werte nicht übersteigen:

Trockenwetterabfluß zum Klärwerk (Schmutzwasser)	20,0 l/sec.
durch Regenwasser verdünntes Schmutzwasser	
(Mischwasser: 5 x TWA + zulässige Überschreitung)	110,0 l/sec.

Wenn der angegebene Mischwasserzufluß weiter überschritten wird, kann die Stadt OBERNDORF verlangen, daß die Gemeinde EPFENDORF geeignete Vorrichtungen erstellt (z. B. Rückhaltebecken), um den Mischwasserzufluß in der zulässigen Höhe zu halten.

(2) Die Bedingungen und Auflagen der wasser- und baurechtlichen Entscheidungen des Landratsamts Rottweil vom 17. 11. 1972 und 9. 7. 1973 (betr. das Sammelklärwerk Aistaig und die Ableitungssammler) sowie alle evtl. noch dazukommenden wasserrechtlichen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen gelten auch für das von der Gemeinde EPFENDORF zugeführte Abwasser entsprechend.

(3) Die Gemeinde EPFENDORF ist verpflichtet, für die Benutzung ihrer öffentlichen Kanäle Einleitungsbeschränkungen entsprechend der jeweils gültigen Mustersatzung über öffentliche Entwässerung des Baden-Württembergischen Gemeindetags (vgl. WGZ. Nr. 22/1964 S. 389) festzulegen.

#### § 3

##### Haftung

(1) Führt die Einleitung von Abwässern der Gemeinde EPFENDORF zu schädlichen Auswirkungen, die nicht in den Rahmen einer geordneten Abwasserbeseitigung fallen, ist die Gemeinde unbeschadet der Haftung des Verursachers ersatzpflichtig. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt OBERNDORF a. N.

(2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen der Stadt OBERNDORF a. N. wegen Reparaturarbeiten oder sonstiger Umstände hat die Gemeinde EPFENDORF keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des Kostenbeitrags nach § 4.

(3) Die Gemeinde EPFENDORF stellt die Stadt OBERNDORF a. N. von allen Ansprüchen nach § 22 WHG frei, soweit diese auf den Anschluß der Gemeinde EPFENDORF an die Entwässerungsanlagen der Stadt OBERNDORF a. N. zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, von wem schädigende Stoffe eingebracht oder eingeleitet wurden, so hat sich die Gemeinde EPFENDORF auch an einem nach § 22 WHG zu leistenden Schadenersatz zu beteiligen; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Stadt OBERNDORF a. N. ist berechtigt, die Entwässerungsanlagen der Gemeinde EPFENDORF auf Einhaltung der Bestimmungen in § 2 zu überprüfen (auch vorbeugend) und Abwasserproben zu entnehmen. Die Kosten für die Untersuchung derartiger Abwasserproben trägt die Gemeinde EPFENDORF.

#### § 4

##### Kostenteilung

(1) Für den Anschluß und die Mitbenutzung des Sammelklärwerkes Aistaig und der städtischen Hauptsammler leistet die Gemeinde EPFENDORF einmalig folgende – aus den Herstellungskosten (abzüglich Landesbeiträgen) berechnete – pauschalierte Anschlußbeiträge:

a) für das Klärwerk Aistaig	840 000 DM
b) für die Hauptsammler XIII, XVII, XI, IX und X	350 000 DM
zusammen	1 190 000 DM;

Hiervon ab:

Interessenbeitrag der Stadt OBERNDORF a. N.,  
einschl. Beitrag für den Anschluß des Wohngebiets „Am Steinbrünnele“ im Stadtteil Altoberndorf an den Zuleitungssammler Epfendorf (vgl. § 1 Abs. 3)

verbleiben

150 000 DM
1 040 000 DM

Hiervon sind zu zahlen in einem Betrag

570 000 DM
470 000 DM

wird sich – um die Zinssubventionen anteilig zu bekommen – die Gemeinde EPFENDORF ab 1. 1. 1977 mit jeweils 10 % an dem tatsächlich anfallenden Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für die vom früheren Abwasserverband Aistaig zum Bau des Klärwerkes aufgenommenen Kredite beteiligen. Diese Kostenbeiträge sind an die Stadt OBERNDORF a. N. zu ersetzen.

(2) Die Gemeinde EPFENDORF beteiligt sich an den Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und notwendige Erneuerung des Sammelklärwerkes Aistaig sowie der gemeinsam benutzten Hauptsammler der Stadt Oberndorf a. N. (ab Schacht 272) mit 10,0 % (zehn vom Hundert) der jeweils anfallenden Kosten ohne Abschreibungen. Diese Beteiligungsquote entspricht dem anteiligen Trockenwetterzufluß zum Klärwerk. Die Beteiligung an den Betriebskosten des Klärwerkes und der Hauptsammler beginnt ab dem ersten des auf den tatsächlichen Anschluß folgenden Monats (voraussichtlich ab 1977).

Bei einer Änderung der zulässigen Abwassermengen (vgl. § 2 Abs. 1) und beim Anschluß weiterer Gemeinden wird die Beteiligungsquote neu berechnet.

(3) Für Abwässer der Gemeinde EPFENDORF, deren Zusammensetzung höhere Reinigungskosten verursachen, kann die Stadt OBERNDORF a. N. einen angemessenen Zuschlag zu den entsprechenden Betriebskosten verlangen.

(4) Wird infolge Vergrößerung des Abwasseranfalls oder Änderung der Abwasserzusammensetzung eine Änderung oder Erweiterung des Entwässerungsnetzes oder des Klärwerkes notwendig, tragen die beteiligten Gemeinden die daraus erwachsenden Gesamtkosten im Verhältnis des von ihnen verursachten Mehrbedarfs.

(5) Die Kosten für laufende Reinigung, Unterhaltung und Erneuerung des Zuleitungssammlers Epfendorf (§ 1 Abs. 1 Satz 2), auch soweit dieser gemeinsam benutzt wird, trägt die Gemeinde EPFENDORF allein.

#### § 5

##### Fälligkeit

(1) Der nach § 4 Abs. 1 im Betrag von 570 000 DM zu leistende Teil des Anschlußbeitrages wird am 31. Dezember 1976 zahlungsfällig.

(2) Die weiteren Kostenbeiträge nach § 4 werden jährlich von der Stadt OBERNDORF a. N. berechnet; sie sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zahlungsfällig. Unter Zugrundelegung der Vorjahresschuld oder der voraussichtlichen Jahresschuld kann die Stadt OBERNDORF a. N. jeweils auf Mitte des Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die Stadt OBERNDORF a. N. berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

#### § 6

##### Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt OBERNDORF a. N. wird die Gemeinde EPFENDORF von allen wesentlichen, die Anlage und den Betrieb des Sammelklärwerkes Aistaig betreffenden Maßnahmen (soweit möglich, bereits im Vorbereitungsstadium) unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde EPFENDORF ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Im übrigen kann sie jederzeit Einblick in die Anlagen des Sammelklärwerkes Aistaig verlangen.

#### § 7

##### Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen. Sie verlängert sich danach um je drei Jahre; für die Kündigung gilt Abs. 2.

(2) Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2006 mit einer Frist von drei Jahren möglich.

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben; dabei sind die Belange des anderen Partners gebührend zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Vorstehende Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind tunlichst in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; § 25 Abs. 4 und 5 GKZ finden Anwendung.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Oberndorf a. N., den 25. Februar 1976

GEMEINDE EPFENDORF	STADT OBERNDORF A. N.
(gez.) Neuburger	(gez.) Halter
Bürgermeister	Bürgermeister

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamts Rottweil vom 8. 4. 1976, Nr. Ak/tr, gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

7238 Oberndorf a. N., den 18. 5. 1976

BÜRGERMEISTERAMT